

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.77 vom 18. Juni 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-06-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2018.77](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2018.77)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.77 du 18 juin 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.77 del 18 giugno 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes, GOG, SG 154.100). Die Beschwerde ist indes zufolge Rückzugs als gegenstandslos abzuschreiben.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer hat im Rahmen seines Beschwerderückzugs vom 1. Juni 2018 beantragt, es seien monatliche Alimente zugunsten von [...] auszurichten. Er konkretisiert in seiner Eingabe, er wolle das Angebot der Staatsanwaltschaft annehmen und die Vermögenswerte von CHF 200.■, CHF 700.■ und CHF 4■387.■ auf das Konto seiner Tochter überweisen lassen. Für angebliche Angebote der Staatsanwaltschaft betreffend die Verwendung beschlagnahmter Vermögenswerte ist der Beschwerderichter indessen nicht zuständig. Die weiteren Ausführungen zur Beziehung zur Tochter des Beschwerdeführers, zu seinem Gesundheitszustand sowie zur drohenden Landesverweisung weisen keinen Zusammenhang zum vorliegenden Beschwerdeverfahren auf und sind für dieses unbeachtlich.

### **E. 3**

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien im Rechtsmittelverfahren dessen Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens. Als unterliegend gilt grundsätzlich auch jene Partei, welche das Rechtsmittel zurückzieht. Auf die Auferlegung von Verfahrenskosten wird jedoch umständehalber verzichtet. Da sich der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers im Strafverfahren nicht am vorliegenden Beschwerdeverfahren beteiligt hat, stellt sich die Frage nach dessen Entschädigung oder der Gewährung der unentgeltlichen Vertretung im Beschwerdeverfahren nicht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.